

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
06.07.2026	XIII/86-2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	10.08.2026	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2026	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2026	öffentlich
Jugendrat		öffentlich

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Usingen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Entschädigungssatzung der Stadt Usingen in der als Anlage beigefügten Fassung neu zu fassen. Die Neufassung wird an die aktuelle Mustersatzung des HSGB angepasst und um Regelungen zur Entschädigung des Jugendrates ergänzt.

Sachdarstellung:

Die Stadt Usingen kann auf Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung durch Satzung Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige treffen. Die Entschädigungssatzung konkretisiert Art und Umfang des Ersatzes von Verdienstausschlag, Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen.

Der Jugendrat der Stadt Usingen wurde durch die Geschäftsordnung für den Jugendrat vom 16.06.2025 eingerichtet. Er besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und vertritt die Interessen der Jugendlichen der Stadt.

In der Entschädigungssatzung sind bereits andere ehrenamtliche Gremien berücksichtigt, insbesondere Ortsbeiräte, Ausländerbeirat und Seniorenbeirat. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der Jugendrat künftig ebenfalls in die Entschädigungssatzung aufgenommen werden. Vorgesehen ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Sitzung. Damit wird der Jugendrat den vergleichbaren beratenden Gremien gleichgestellt.

Durch die Aufnahme des Jugendrates entstehen nur geringe zusätzliche Aufwendungen. Ein erheblicher Verdienstausschlag ist nicht zu erwarten, da die Mitglieder des Jugendrates regelmäßig Schülerinnen, Schüler, Auszubildende oder Studierende sein dürften. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages besteht nur nach Maßgabe der Satzung und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen. Das in der Geschäftsordnung des Jugendrates vorgesehene Budget von 500,00 € dient der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendrates und ist von der individuellen Aufwandsentschädigung der Mitglieder zu trennen.

Die Aufnahme des Jugendrates ist fachlich sachgerecht. Der Jugendrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung eingerichtetes Beteiligungsgremium und nimmt eine ehrenamtliche Funktion im kommunalen Aufgabenbereich wahr. Eine Gleichstellung mit vergleichbaren beratenden Gremien, insbesondere Seniorenbeirat und Ausländerbeirat, ist daher folgerichtig.

Die Aufnahme des Jugendrates könnte grundsätzlich auch durch eine punktuelle Änderung der Entschädigungssatzung erfolgen. Da jedoch eine aktualisierte Mustersatzung des HSGB vorliegt, empfiehlt sich eine Neufassung der Satzung.

Die Neufassung ermöglicht:

- die rechtssystematische Anpassung an die aktuelle Mustersatzung,
- die Aktualisierung der Einleitungsformel aufgrund der jüngsten Änderung der HGO,
- die sprachliche und redaktionelle Bereinigung einzelner Regelungen,
- die Aufnahme des Jugendrates in die Entschädigungsregelungen,
- eine klarere und dauerhaft rechtssichere Satzungsstruktur.

Die Anpassungen werden in folgender Synopse gegenübergestellt:

Regelungsbereich	Derzeitige Satzung der Stadt Usingen	Aktuelle Mustersatzung des HSGB / vorgesehene Anpassung
Präambel	Bezug auf ältere Fassung der HGO	Aktualisierung auf die HGO in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 01.04.2025
§ 1 Verdienstausschlag	Grundregelung vorhanden	Präzisere Regelung zum Nachweis eines möglichen Verdienstausschlages und zur erneuten Nachweisführung zu Beginn eines Kalenderjahres
§ 2 Fahrkosten	Fahrtkostenerstattung geregelt	Anpassung an die Systematik der Mustersatzung, insbesondere zur Erstattungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit von Fahrten
§ 3 Aufwandsentschädigung	Jugendrat nicht enthalten	Ergänzung des Jugendrates mit 12,00 EUR je Sitzung, Streichung der Betriebskommission (ehemalige Stadtwerke)
§ 4 Fraktionssitzungen	Präsenzregelung; Sitzungen von Teilen einer Fraktion erfasst	Ergänzung der Möglichkeit, auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführte Fraktionssitzungen zu berücksichtigen, soweit dies politisch gewünscht ist
Dienstreisen/Fortbildungen	Dienstreisen, Studienreisen und Fortbildungen geregelt	Anpassung an die Mustersystematik, insbesondere zur vorherigen Zustimmung und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit / Ausschlussfrist	Bereits geregelt	Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Jugendrat besteht aus sieben Mitgliedern und tritt nach seiner Geschäftsordnung grundsätzlich einmal im Quartal zusammen. Bei einer Aufwandsentschädigung von 12,00 € je Sitzung ergibt sich bei vier Sitzungen jährlich ein Aufwand von 336,00 € pro Jahr. Bei zusätzlichen Sitzungen erhöht sich der Betrag entsprechend.

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Hauptamt

Anlage(n):

(1) Entschädigungssatzung-der-Stadt-Usingen-Neufassung-2026